

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde HILST**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Mehrzweckhalle in der Mühlstraße steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde HILST.

### **§ 2**

#### **Art der Gestattung**

- (1) Soweit die Mehrzweckhalle nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Hilst benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des Benutzungsplanes
  - a) den örtlichen Vereinen
  - b) den örtlichen Institutionen (Kirche, Kindergarten und ähnliche)
  - c) öffentlichen Institutionen innerhalb der VG Pirmasens-Land und deren Gremien
  - d) den Bürgern für private und gewerbliche Veranstaltungen
  - e) den sonstigen Interessentenzur Verfügung.
- (2) Für die Benutzung zu Sitzungen, Lehr- und Übungszwecken wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Diese kostenfreie Nutzung ist auf einmal monatlich beschränkt.
- (3) Für folgende Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:
  - Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder ein Ausschank stattfindet,
  - Veranstaltungen privater oder gewerblicher Art von sonstigen Interessenten.

### **§ 3**

#### **Umfang der Gestattung**

- (1) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Benutzer, die einen unsachgemäßen Gebrauch von der Halle machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.
- (3) Die Ortsgemeinde Hilst hat das Recht, die Mehrzweckhalle aus wichtigen Gründen, z. B. dringender Eigenbedarf, Pflege und Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
- (4) Maßnahmen der Ortsgemeinde Hilst nach Absatz 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

## § 4

### Hausrecht

Das Hausrecht übt ein Beauftragter der Ortsgemeinde über das gesamte Gebäude einschließlich des dazugehörenden Geländes aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, sich während der Veranstaltungen vom Zustand und der Ordnung in den beanspruchten Räumen zu überzeugen und notfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## § 5

### Benutzerplan

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird von der Ortsgemeinde Hilst in einem Termin- oder Benutzerplan geregelt. Zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Benutzungstermine mit der Ortsgemeinde Hilst abzusprechen und erst nach der Unterzeichnung des Benutzungsvertrages bindend.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.
- (4) Über die Benutzbarkeit entscheidet im Einzelfall die Ortsgemeinde.

## § 6

### Besondere Regelungen bei Veranstaltungen und Pflichten der Benutzer

- (1) Dem Benutzer werden die Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Es wird eine Einweisung zur Bedienung der Geräte durchgeführt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis und eine evtl. Anmeldung bei der GEMA ist Sache des Benutzers.
- (2) Der Benutzer hat bei seinen Veranstaltungen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde Tische und Stühle selbst aufzustellen und spätestens einen Tag nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen, im Bedarfsfall auch sofort.
- (3) Der Benutzer hat Beschädigungen an Räumen und allen Einrichtungsgegenständen und Verluste, die während der Benutzung entstehen, unverzüglich zu melden und den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Die benutzten Räume sind spätestens einen Tag nach der Veranstaltung nass gereinigt an die Ortsgemeinde zu übergeben. Die *Küchenzeile* und *Einrichtungsgegenstände* sind gründlich zu reinigen. Die tägliche Grobreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen ist Sache des Benutzers. Falls eine intensive Reinigung erforderlich ist, kann diese über die Ortsgemeinde gegen besondere Gebühr erfolgen. Die dafür zu entrichtende Gebühr errechnet sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand und ist in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgesetzt.

Wird die Reinigung nicht innerhalb der Frist eines Tages vom Benutzer durchgeführt, erfolgt sie im Wege der Ersatzvornahme durch das Reinigungspersonal der Ortsgemeinde auf Kosten des Mieters.

Reinigung bzw. Sauberhaltung im Außenbereich sowie Abfall- und Müllentsorgung sind ebenfalls Sache des Benutzers. Wird der Müll nicht entsorgt, werden die tatsächlich anfallenden Kosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

- (5) Die Benutzer müssen die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände der Mehrzweckhalle pfleglich und sorgfältig behandeln. Sie müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Mehrzweckhalle so gering wie möglich gehalten werden.

## **§ 7**

### **Festsetzung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten**

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.
2. Die Benutzungsgebühren und die damit verbundenen Nebenkosten werden in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung festgelegt.
3. Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für Wasser abgegolten. Der Stromverbrauch wird durch Ablesen der Zählerstände vor und nach der Benutzung ermittelt und gesondert berechnet, die Kosten je kWh richten sich nach dem aktuellen Tarif des Stromversorgers.
4. Im Bedarfsfall kann der Vermieter eine Kautions erheben. Dies wird im Einzelfall im Benutzungsvertrag festgelegt.
5. Die Benutzungsgebühr kann durch Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z. B. Wohltätigkeitsveranstaltungen).
6. Die Benutzungsgebühr ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeinde innerhalb von zwei Wochen auf das Konto, IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42, bei der Sparkasse Südwestpfalz zu überweisen.
7. Bei einem Rücktritt vom Vertrag kann eine Ausfallentschädigung erhoben werden.

**§ 8****Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Hilst überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragte zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Helfer, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet er auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Geschirr und am Gebäude sowie an den Zuwegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Benutzung der Mehrzweckhalle erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 9****Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 09.01.2020 außer Kraft.

Hilst, den 06.07.2023

gez.

.....  
Philipp ANDREAS  
Ortsbürgermeister

## Benutzungsgebühren und sonstige Kosten der Mehrzweckhalle in Hilst, gemäß §§ 4 und 7 der Benutzungsordnung vom 06.07.2023

### Die Gebühr beträgt pro Tag

		Bürger	Auswärtige
1.	<b>§ 7 Abs 2 BO</b> Mehrzweckhalle mit Vorplatz und Küchenzeile	50 €	250 €
<b>Nebenkosten:</b>			
<b>§ 7 Abs. 3</b>			
2.	Stromkosten pro kWh, nach dem aktuellen Tarif des Strom- versorgers (Stand 01.01.2023: 0,56 €/kWh)	0,56 €/kWh	
3.	Ausfallentschädigung (§ 7 Abs. 7)	25 €	
<b>§ 6 Abs. 4</b>			
4.	Inanspruchnahme von Gemein- debediensteten, je angefangene Stunde	15 €	
5.	n.a.		